# Richtlinien der Gemeinde Kißlegg zur Förderung der Vereine

## 1. Grundsätzliches

Die Gemeinde Kißlegg unterstützt und fördert die örtlichen Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Grundsätzlich wird eine Förderung subsidiär geleistet. Die Vereine haben sich selber um eine ausreichende finanzielle Ausstattung zu bemühen.

In die Förderung miteinbezogen werden nur solche, örtlichen Vereine, deren Aufgabe und Zweck musische, kulturelle, sportliche, ökologische, soziale oder dem Gemeinwohl dienende Belange zum Ziel haben und nicht den Zielen der Gemeinde zuwiderlaufen. Um gefördert zu werden, müssen die Vereinsaktivitäten in einem nicht unerheblichen Umfang zum Gemeinwohl in der Gemeinde Kißlegg beitragen.
Es werden keine Vereine gefördert, deren Aktivitäten ganz oder teilweise gegen Bezahlung oder Entgelt erfolgen.
Die Förderung beginnt grundsätzlich erst nach aktivem und positivem Wirken in der Gemeinde über eine Zeit von 2 Jahren, ausgenommen hiervon ist die Jugendförderung. Überregional tätige Vereine werden nur dann gefördert, wenn ihre Aktivitäten dem Gemeinwohl in einem nicht unerheblichen Umfang dienen. Der Jugendarbeit der Vereine wird besondere Bedeutung beigemessen.

Diese Förderrichtlinien sind eine Verwaltungsvorschrift ohne materiellen Rechtscharakter. Es besteht insbesondere kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

## 2. Vereine

Verein im Sinne dieser Richtlinien sind eingetragene Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz bzw. ihren Hauptwirkungskreis in Kißlegg haben. Vereinigungen sind Initiativen, Zusammenschlüsse und sonstige Gruppierungen, die aufgrund ihrer Aktivitäten ebenso wie die eingetragenen Vereine in einem nicht unerheblichen Umfang zum Gemeindewohl beitragen und den Vereinen vergleichbare Organisationsstrukturen aufweisen. Im Übrigen finden die Ausführungen und Ziffer 1 – Grundsätzliches – analoge Anwendung.

Alle Vereine werden von der Gemeinde Kißlegg in einer Vereinsdatei geführt und fortgeschrieben. Eine Aufnahme in diese Liste erfolgt auf Antrag des Vereins. Zur Fortschreibung dieser Liste erteilen die Vereine nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung mit Beginn eines jeden Kalenderjahres die notwendigen Auskünfte. Hierzu gehören insbesondere die

- Bezeichnung des Vereins
- Name des/der Vorsitzenden
- die Gründung des Vereins
- die genauen Mitgliederzahlen der aktiven und passiven Mitglieder (getrennt nach unter 18- und über 18jährigen)
- Angaben über Jugendgruppen, Abteilungen und Anzahl von Übungsleitern bzw. Dirigenten
- die Anschrift des evtl. vorhandenen Vereinsheimes oder Übungsraumes

Auf der Homepage der Gemeinde www.kisslegg.de wird unter der Rubrik „Leben & Wohnen“ eine Vereinsliste mit Namen und Anschrift des Vorsitzenden veröffentlicht. Hierfür ist eine gesonderte Zustimmung des Vereinsvorsitzenden notwendig.

## 3. Mitgliederbezogene Förderung

### 3.1 Jährlich laufende Zwecke

Die laufenden Zuschüsse setzen sich aus folgenden Berechnungseinheiten zusammen:

3.1.1. Grundbetrag für Vereine/Vereinigungen, die überwiegend dem Gemeinwohl dienende Belange zum Ziel haben, gestaffelt nach der Anzahl der Vereinsmitglieder

- bis 49 Mitglieder 150,00 €
- von 50 bis 249 Mitglieder 300,00 €
- ab 250 Mitglieder 450,00 €

3.1.2. Grundbetrag für Vereine/Vereinigungen, die nicht unter 3.1.1fallen 50,00 €

3.1.3. Förderbeitrag für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren 8,00 €

3.1.4. Betrag für Trainer/Übungsleiter/Dirigent o.ä. je anerkannter Abteilung 150,00 €

3.1.5. Grundbetrag für Fördervereine für Schulen und Kindergärten 300,00 €
zuzüglich Förderbeitrag je Schüler bzw. Kindergartenkind 1,00 €

## 4. Zweckorientierte Förderung

### 4.1. Pauschalzuschüsse

- Die DLRG erhält für den Aufsichtsdienst im Strandbad während der Badesaison einen Betrag von 500,00 € jährlich.
- Die Initiativgruppe Jugendzentrum Spatz erhält jährlich gegen Nachweis der entstandenen Kosten 2.000,00 € als Zuschuss für ihre Programmkosten.
- Gemeinsam leben in Waltershofen e. V. erhält für seine Tätigkeit einen Zuschuss von 1.000,00 € jährlich.

### 4.2. Zuschüsse für die Unterhaltung von Vereinsheimen

4.2.1. Vereine, die Vereinsheime in angemieteten Räumen unterhalten, erhalten jährlich folgenden Mietzuschuss:

| | |
|---|---|
| Akkordeonorchester Kißlegg e. V. | 500,00 € |
| Türk. Kultur- und Sportverein e. V. | 200,00 € |
| Deutsch-Italienische Gesellschaft e. V. | 300,00 € |
| Deutsch-Französischer Gesellschaftskreis | 300,00 € |

4.2.2. Vereine, die eigene Liegenschaften unterhalten, erhalten folgende jährliche Zuschüsse:

| | |
|---|---|
| Musikverein Kißlegg e. V. | 2.000,00 € |
| SG Kißlegg e. V. | 2.000,00 € |

| | |
|---|---|
| Reit- und Fahrverein Kißlegg e. V. | 1.000,00 € |
| SV Immenried e. V. | 1.000,00 € |
| SV Waltershofen | 1.000,00 € |
| Tennisclub Kißlegg: | 1.000,00 € |
| Zimmerschützengilde Kißlegg e. V. | 1.000,00 € |
| Kleintierzuchtverein Kißlegg e. V. | 500,00 € |
| Schalmeienkapelle Dilldabba e. V. | 500,00 € |
| Verein dt. Schäferhunde | 500,00 € |

### 4.3. Förderung im Wege der Erbbaupacht

Im Wege des Erbbaupachtzinses oder Vergleichbarem (Überlassung von Grund und Boden) werden folgende Vereine wie folgt gefördert:

- Tennisclub 3.283,04 €
- Zimmerschützengilde 465,81 €
- Sportverein Immenried 77,27 €
- Musikverein Kißlegg/Galgenbühl 921,60 €
- Schalmeien Kißlegg 3.452,87
- Johanniter Unfallhilfe 2.400,00 €

Eine Anpassung der Förderung nach Ziffer 4.3 erfolgt, wenn sich der Lebenshaltungsindex um +/- 10% ändert, spätestens jedoch alle 5 Jahre.

### 4.4. Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Grundstücken

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Kißlegg Vereinen zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung, die stets widerrufen werden kann, gemeindeeigene Hallen, Sportplätze oder sonstige gemeindeeigene Räumlichkeiten. Die Kosten für diese unentgeltliche Überlassung der Hallen in Höhe von jährlich ca. 50.000 € und der Plätze in Höhe von jährlich über 100.000 € trägt die Gemeinde. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen der Gebäude, Räume oder Liegenschaften sind stets zu beachten. Vereine, die eine kommunale Liegenschaft ausschließlich nutzen, sind an den Energiekosten mit der Hälfte der Kosten zu beteiligen. Von Vereinen, die kommunale Liegenschaften nutzen, wird eine aktive Mitwirkung beim Schloss- und Straßenfest erwartet.

Für bewirtschaftete Veranstaltungen werden entsprechend der Hallenbenutzungsordnungen Mieten festgesetzt.

Die Festsetzung der Mieten erfolgt durch die Finanzverwaltung bzw. durch die Ortschaftsverwaltungen. Zu diesen Mietkosten kommen evtl. weitere Gebühren für die Küchenbenützung und die Wirtschaftserlaubnis. Diese werden im Einzelfall festgesetzt.

Die Vereine können die Festhalle oder die Mensa einmal jährlich mietfrei nutzen. Die Anmietung der Mensa ist nur für eigene kulturelle Veranstaltungen möglich.

### 4.5. Bauhofleistungen

Im Rahmen des Möglichen verrichtet der gemeindliche Bauhof typische Arbeiten (z. B. Mähen, Beschilderungen, Transporte). Eine Rechnungsstellung erfolgt nicht. Die Leistungen werden intern verrechnet.

Die Anmeldung der Bauhofleistungen hat rechtzeitig und möglichst frühzeitig über das Bau- und Umweltamt der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Die Anmeldung sollte je nach Umfang mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Arbeiten erfolgen.

### 4.6. Überlassung von Geräten und Ähnlichem

Die Gemeinde überlässt kostenfrei an die Vereine die nachstehend aufgeführten Geräte und ähnliches, vorausgesetzt es ergeht eine pflegliche Behandlung.

- Marktstände
- Verkehrsschilder
- Fahnen
- Außenbühne

**Gegen eine Gebühr können ausgeliehen werden**:

- Markthütten (Bauhof)
- Hallenbühnenteile - ausschließlich an Vereine für Vereinszwecke (Finanzverwaltung)

Die Überlassung der Sachen muss rechtzeitig, mindestens 4 Wochen im Voraus, beim Bau- und Umweltamt angemeldet werden. Der zuerst angemeldete Verein erhält den Vorzug.

### 4.7. Sonstige Leistungen der Gemeinde

- Kosten der Bewässerung von Sportanlagen (Wassergebühren)

- Beschilderung bei Veranstaltungen durch den Bauhof

- Gebührenfreie Herstellung von Fotokopien
  Örtliche Vereine haben die Möglichkeit, im Jahr bis zu 700 Kopien auf den Kopiergeräten des Gäste- und Bürgerbüros und der Ortschaftsverwaltungen unentgeltlich herzustellen. Bei höheren Stückzahlen wird ein Selbstkostensatz je Kopie verlangt.

  Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Benutzung des Kopierers beim Counter Bürgerbereich bzw. in den Ortschaftsverwaltungen anzumelden. Die Benutzer haben sich unaufgefordert in das aufliegende Verzeichnis einzutragen.

## 5. Investitionsförderung

**5.1.** Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt die Gemeinde Kißlegg **Zuschüsse für Investitionen ab 5.000 € je wirtschaftlichem Vorgang**. Hierunter fallen insbesondere Baumaßnahmen, Sportgeräte, Uniformen. Die Anschaffung von Instrumenten wird grundsätzlich nicht gefördert.

Die Antragsmöglichkeit gilt nur für eingetragene Vereine. Vorrangig werden insbesondere Vereine, die im musischen, kulturellen, ökologischen, sportlichen und jugendlichen Bereich tätig sind, berücksichtigt.

Die Anträge müssen rechtzeitig bis zum 01.08. des Vorjahres, spätestens jedoch vor Beginn der Haushaltsplanberatungen im Sekretariat der Finanzverwaltung gestellt werden und die Vereine dürfen noch keine vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen eingegangen sein.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des genannten Zwecks verwendet werden. Die Vereine haben die Finanzierung bei der Beantragung von Investitionen nachzuweisen. Sollten weitere Zuschüsse von anderen Institutionen bewilligt werden, muss der Eigenanteil der Vereine mindestens 10 % betragen. Ansonsten wird der Investitionskostenzuschuss entsprechend gekürzt.

**Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der bezahlten Originalrechnungen.**

Der Investitionszuschuss beträgt 10 % aus der Investitionssumme. Eigenleistungen werden nicht gefördert. Vereine, die sich im Vorjahr aktiv an der Ausrichtung des Schloss- und Straßenfestes beteiligten, können einen Investitionszuschuss von 20 % erhalten.

Für energetische Maßnahmen beträgt der Investitionszuschuss 50 % aus der Investitionssumme. Dabei ist die Beteiligung am Straßenfest nicht relevant.

## 6. Schlussbestimmungen

Generell gilt für jede Förderung das Subsidiaritätsprinzip. Der Zuwendungsempfänger hat deshalb, soweit es üblich und zumutbar ist, für den laufenden Betrieb und auch Investitionen angemessene Eigenmittel einzusetzen.

Wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt, hat er von den Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag zu erheben.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg am 09.11.2022 beschlossen und treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen schriftlichen oder sonstigen Verwaltungspraktiken, die im Zusammenhang mit der Vereinsförderung, der Jugendförderung und der offenen Jugendarbeit standen, außer Kraft.

Kißlegg, den 10.11.2022

Dieter Krattenmacher
Bürgermeister